

**Änderungsantrag 3****Syed Kamall**

im Namen der ECR-Fraktion

**Bericht****A7-0368/2013****Pervenche Berès**

Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

COM(2012)0352 – C7-0179/2012 – 2012/0169(COD)

**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Diese Verordnung gilt für das Auflegen und den Verkauf von Anlageprodukten.

Diese Verordnung gilt für das Auflegen und den Verkauf von Anlageprodukten.

Sie gilt jedoch nicht für folgende Produkte:

Sie gilt jedoch nicht für folgende Produkte:

(a) Versicherungsprodukte, die keinen Rückkaufwert bieten oder bei denen dieser Rückkaufwert nicht vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;

(a) Versicherungsprodukte, die keinen Rückkaufwert bieten oder bei denen dieser Rückkaufwert nicht vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;

(b) Einlagen mit einer Rendite, die in Abhängigkeit von einem Zinssatz bestimmt wird;

(b) Einlagen mit einer Rendite, die in Abhängigkeit von einem Zinssatz bestimmt wird;

(c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere;

(c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere;

**(d) sonstige Wertpapiere, in denen kein Derivat eingebettet ist;**

**(e) Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Artikels 4 Buchstabe d, und**

**(e) betriebliche Altersversorgungssysteme im Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG oder der Richtlinie 2009/138/EG, und**

(f) Altersvorsorgeprodukte, für die das nationale Recht einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und bei denen der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann.

(f) Altersvorsorgeprodukte, für die das nationale Recht einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und bei denen der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann.

Or. en